

**Änderungsvereinbarung vom 01.04.2017 zur  
Ergänzungsvereinbarung "Sofortabrechnung nach Einschreibung"  
vom 04.06.2012 zu den  
Facharztverträgen in Baden-Württemberg gemäß § 73 c SGB V  
(Facharztverträge)**

Aufgrund der Neufassung des SGB V mit dem GKV-VSG zum 22.07.2015 (Streichung § 73c und Änderung §140a) stimmen die Vertragspartner überein, dass die Ergänzungsvereinbarung "Sofortabrechnung nach Einschreibung" vom 04.06.2012 fortan auch für Facharztverträge nach § 140a SGB V gilt.

- 1) Die Vertragspartner vereinbaren die Änderung der Ergänzungsvereinbarung zur Sofortabrechnung nach Einschreibung (SANE) vom 04.06.2012 zu den Facharztverträgen in Baden-Württemberg gemäß § 73 c (Facharztverträge) durch Aufnahme der Anlage 1f - Diabetologie.

Die Anlage 1f - Diabetologie liegt dieser Änderungsvereinbarung bei.

- 2) Die Korrektur der Sofortabrechnung nach Einschreibung ist unter Berücksichtigung folgender Einschränkung für den Facharztvertrag Diabetologie möglich.
  - Alle Ziffern des Vertrages können auch nachträglich, unter der Voraussetzung, dass der Patientenfall bereits fristgerecht über die Sofortabrechnung eingereicht wurde, abgerechnet oder ergänzt werden. Die Regelung ist auf sämtliche, fristgerecht übermittelte Sofortabrechnungsfälle ab Vertragsbeginn des Diabetologievertrags anwendbar, maximal jedoch bis zu 4 Quartale nach dem Quartal der Leistungserbringung.

Abrechnungsfehler, die die Managementgesellschaft (MEDIVERBUND) zu verantworten hat, sind von ihr zu korrigieren. Wegen Abrechnungsfehlern der Managementgesellschaft zu Unrecht geleistete Vergütungszahlungen können von den Krankenkassen rückwirkend über die gesamte Vertragslaufzeit zurückgefordert werden.

- 3) Der FACHARZT tritt der Ergänzungsvereinbarung "Sofortabrechnung nach Einschreibung" vom 04.06.2012 zu den Facharztverträgen in Baden-Württemberg gemäß § 73 c (Facharztverträge) über die Teilnahmeerklärung zum Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Diabetologie in Baden-Württemberg gemäß § 140 a SGB V bei.

Stuttgart, den 01.04.2017

---

**AOK Baden-Württemberg**  
Dr. Christopher Hermann

---

**MEDIVERBUND AG**  
Frank Hofmann

---

**MEDIVERBUND AG**  
Werner Conrad

---

**MEDI Baden-Württemberg e. V.**  
Dr. med. Werner Baumgärtner

---

**Diabetologen Baden-Württemberg eG**  
Dr. med. Richard Daikeler

---

**Diabetologen Baden-Württemberg eG**  
Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Klaus Kusterer

## Anlage 1f

### §1 Vereinbarung mit dem FACHARZT – Diabetologie

Die Vereinbarung regelt die Abrechnung von Versicherten der AOK in Baden-Württemberg, die am HausarztProgramm ihrer Krankenkasse, aber noch nicht am jeweiligen FacharztProgramm teilnehmen. Der teilnehmende FACHARZT verpflichtet sich, für die Sofortabrechnung nach Einschreibung folgende Regeln einzuhalten:

1. Für die Sofortabrechnung nach Einschreibung sind ein funktionsfähig installierter Konnektor bzw. HZV-Online-Key sowie eine aktuelle Vertragssoftware Voraussetzung. Die Funktionsfähigkeit muss gegenüber der Managementgesellschaft nachgewiesen werden.
2. Der FACHARZT klärt den HZV-Versicherten über die Vorteile der Sofortabrechnung nach Einschreibung auf: insbesondere schnelle Terminvergabe, Abendsprechstunde, sowie über verbesserte Behandlungspfade und eine intensive Kommunikation mit dem Hausarzt. Mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung in Verbindung mit dem aktuellen Merkblatt erklärt der Versicherte sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung für das ganze Quartal an die Managementgesellschaft und die AOK geschickt werden.
3. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung gilt nur für Patienten, die bereits an der HZV teilnehmen. Der FACHARZT prüft vor jeder Sofortabrechnung nach Einschreibung online über die Vertragssoftware, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Situative Abrechnungen für Patienten, auf die die folgenden Kriterien zutreffen, werden von der Managementgesellschaft abgelehnt.
  - a. Die Online-Prüfung wurde nicht korrekt ausgeführt und ein Patient eingeschrieben sowie abgerechnet, der noch nicht am HausarztProgramm seiner Krankenkasse teilnimmt.
  - b. Ein Patient wurde eingeschrieben, der seinen Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg hat.
  - c. Ein Patient wurde im dritten Quartal in Folge ohne gültige Einschreibung in das FacharztProgramm taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet (dies bezieht sich sowohl auf die LANR als auch die Haupt-BSNR).
  - d. Ein Patient wird taggleich eingeschrieben und situativ abgerechnet, der keine gültige Versicherung bei der AOK hat.
4. Die Sofortabrechnung nach Einschreibung wird analog der Vergütung im Facharztvertrag vorgenommen.
5. Die Managementgesellschaft zahlt die höhere Vergütung gemäß dieser Anlage zunächst fristgerecht aus. Wenn eine gültige Teilnahme des Patienten am FacharztProgramm nicht erfolgt ist, wird sie die Abrechnung pro nicht eingeschriebenem Fall um 15% kürzen und dem FACHARZT den Betrag in Rechnung stellen bzw. den Betrag mit ausstehenden Abrechnungen verrechnen.

Beispiele für die Minderung der Vergütung bei der Sofortabrechnung nach Einschreibung eines Patienten sind:

Erfolgt auf die Sofortabrechnung nach Einschreibung am 02.10.2016 keine wirksame Teilnahme ab spätestens 01.04.2017 (Gültige Versicherteneinschreibung muss bis 01.11.2016 bei der AOK vorliegen), wird die Vergütung gekürzt.

Erfolgt auf die Sofortabrechnung nach Einschreibung am 24.10.2016 (Gültige Versicherungseinschreibung muss bis 01.11.2016 bei der AOK vorliegen) keine wirksame Teilnahme ab spätestens 01.04.2017, wird die Vergütung gekürzt.

Erfolgt auf die Sofortabrechnung nach Einschreibung am 01.01.2017 keine wirksame Teilnahme ab spätestens 01.07.2017 (Gültige Versicherungseinschreibung muss bis 01.02.2017 bei der AOK vorliegen), wird die Vergütung gekürzt.

6. Der FACHARZT hat sich über die Bereinigung im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung informiert und stimmt den mit der KV BW vereinbarten und von der Managementgesellschaft veröffentlichten Bereinigungsbeträgen zu.

Erläuterung zur Abrechnung von Gestationsdiabetes:

Teilnahme HZV und Teilnahme FAV -> Abrechnung über Vertragssoftware

**Teilnahme HZV und Einschreibung in FAV -> Abrechnung über SANE**

Teilnahme HZV ohne Einschreibung in FAV (§ 4 Abs. 2)-> gesonderter Abrechnungsweg

Teilnahme weder HZV noch FAV (§ 4 Abs. 2)-> gesonderter Abrechnungsweg